

Satzung des



**VfL Geesthacht von 1885 e.V.
Grenzstraße 1
21502 Geesthacht**

Satzung des VfL Geesthacht von 1885 e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein für Leibesübungen Geesthacht von 1885 e.V. ist unter dem Namen „VfL Geesthacht von 1885“ (VfL Geesthacht) im Vereinsregister des Amtsgerichts Geesthacht eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geesthacht. Die Geschäftsstelle befindet sich in Geesthacht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Kreissportverbandes und der jeweiligen Fachverbände der Abteilungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Grundlage, der Jugendpflege, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden; er widersetzt sich jeder Rassendiskriminierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.



(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, der Gemeinde und der übergeordneten Verbände oder einer anderen Einrichtung, dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Eintritt

(1) Der Verein hat:

- a) ausübende (aktive) Mitglieder
- b) fördernde (passive) Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder



- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Abteilungsvorstand. Sofern seitens des Vorstandes oder der Abteilung eine Aufnahme abgelehnt wird, ist dieses der Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Person Gelegenheit zu geben, das Eintrittersuchen bzw. dessen Ablehnung in der nächsten Sitzung des Beirates zu erörtern. Der Beirat entscheidet dann endgültig.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr. Jugendliche oder Kinder können nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Abteilung Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes durch die jeweilige Abteilungsleitung beschränkt werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist für die Vereinsmitglieder öffentlich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Vereinsatzung, die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen.
 - b) die Vereinsbeiträge zu zahlen.
 - c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Quartalsende, dem Vorstand vorliegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Abteilungsvorstandes bei vereinschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse erfolgen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist der bzw. dem Betroffenen schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch einlegen; der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Beirat endgültig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge lt. Satzung in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate



verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Funktionen von Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen mit Beginn der Antragstellung. Insbesondere sind alle in Verwahrung der bzw. des Betroffenen befindlichen Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 7 Beiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Beiträge werden jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträgen und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

(3) Der Beitrag setzt sich zusammen aus Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, ist nur einmal der Vereinsbeitrag, jedoch sind mehrere Abteilungsbeiträge zu erheben.

(4) Der Vereinsbeitrag ist so zu bemessen, dass daraus zunächst die Beiträge an den Kreis- bzw. Landessportverband (einschl. Sportversicherung) sowie die Verwaltungskosten bestritten werden können, und dass danach noch ein Betrag verbleibt, der vom Vorstand für einen Finanzausgleich (Abteilungen) sowie zur Bildung angemessener Rücklagen zu verwenden ist.

(5) Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird in Abstimmung mit dem Vorstand des VfL von jeder Abteilung nach Maßgabe ihres Etatplans bzw. ihrer Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung festgesetzt.

(6) Beitragsänderungen für den Verein werden vom Beirat vorgeschlagen und auf der Delegiertenversammlung beschlossen.



- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (8) In besonderen Härtefällen kann einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Beirat
- e) die Jugendversammlung

Die Mitglieder eines Vereinsorganes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen, soweit sie § 2 (Vereinszweck), § 9 (Mitgliederversammlung) oder § 20 (Auflösung des Vereins bzw. Fusion mit anderen Vereinen) betreffen.
- b) Fusion mit anderen Vereinen
- c) Auflösung des Vereins

(2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) die Delegiertenversammlung mit 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschließt
- c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt



- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Sie geschieht in Form eines Aushangs in der Geschäftsstelle, der Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins sowie durch Benachrichtigung der Abteilungsvorstände.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen JA- und NEIN- Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung als gesonderter Punkt in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen ist. Die zu ändernde Satzungsbestimmung ist mit der Einladung bekannt zu machen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Delegiertenversammlung / Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Abteilungen gesondert gewählten Delegierten, den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Jugend zusammen.
- (2) Zur Ermittlung der Delegierten je Abteilung ist die Mitgliederzahl pro Abteilung lt. Mitgliederbestand per 1. Januar des Wahljahres maßgeblich. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich folgendermaßen:



auf bis zu	30 Mitglieder	entfällt	1 Delegierter
auf bis zu	100 Mitglieder	entfallen	2 Delegierte
auf bis zu	300 Mitglieder	entfallen	4 Delegierte
auf bis zu	600 Mitglieder	entfallen	5 Delegierte
auf bis zu	1000 Mitglieder	entfallen	6 Delegierte

Und auf je angefangene weitere 300 Mitglieder entfällt ein zusätzlicher Delegierter.

(3) Die Delegierten und eine ausreichende Anzahl Ersatzdelegierter sind auf den Abteilungsversammlungen für einen Zeitraum von 2 Jahren zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ersatzdelegierten treten an die Stelle von gewählten Delegierten, wenn diese ihr Amt – auch zeitweilig wegen persönlicher Verhinderung - nicht ausüben können. Die Wahl der Delegierten hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind von der Abteilungsleitung dem Vorstand bis spätestens 15.04. namentlich in Schriftform aufzugeben.

(4) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Er ist an Weisungen seiner Abteilung nicht gebunden, sondern den Mitgliedern des Vereins in ihrer Gesamtheit verantwortlich. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Erscheint ein Delegierter trotz angekündigter Verhinderung bis zum Zeitpunkt des Beginns der Delegiertenversammlung rechtzeitig, so kann er sein Amt ausüben. Ist bei Beginn der Versammlung der Ersatzdelegierte bereits an seine Stelle getreten, so bleibt es dabei für die gesamte Dauer dieser Versammlung.

§ 11 Delegiertenversammlung / Aufgaben und Ablauf

(1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl der Kassenprüfer.



- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen sowie des Rechnungsabschlusses.
Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
- d) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Liegenschaften sowie Beschlussfassungen über Investitionen oder sonstige Verträge zu Lasten des Vereins, deren Wert 20.000 EURO übersteigen.
- e) Änderungen der Satzung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- f) Ernennung besonders verdienstlicher Mitglieder zu Ehrenmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand.
- g) Einrichtung neuer Abteilungen bzw. Auflösung bestehender Abteilungen.
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige zugewiesene Vorgänge.
- i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Einmal im Jahr und zwar in den Monaten Mai oder Juni, hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt.
- b) $\frac{1}{4}$ aller Delegierten dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- c) die Kassenprüfer dies beantragen.

Jede Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung der Delegierten einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse des/der Delegierten gerichtet wurde.



(3) Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis 4 Wochen vor der Sitzung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

Für außerordentliche Delegiertenversammlungen gilt eine Antragsfrist von einer Woche. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsantrag). Änderungen der Satzung können nicht mit Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Für den Fall, dass die Delegiertenversammlung sich als nicht beschlussfähig erweisen sollte, kann bereits mit der Ladung zur Versammlung eine weitere Einladung zur Delegiertenversammlung am selben Tag mit gleicher Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist; auch hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Wahlen des Vorstandes sind auf Verlangen eines stimmberechtigten Delegierten geheim vorzunehmen. Sonst erfolgen alle Wahlen durch die öffentliche Abstimmung.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Delegiertenversammlung. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(7) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als gewählte und stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Sportbetrieb
- e) Vorstand Jugend
- f) Vorstand Liegenschaften
- g) Vorstand Kommunikation

(2) ersatzlos gestrichen

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen sind gesetzliche Vertreter des VfL Geesthacht gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind zusammen vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein erforderlich sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(7) Dem Vorstand gehören neben den Mitgliedern aus Abs. 1 noch an:

- a) Stellv. Vorstand Finanzen
- b) Stellv. Vorstand Sportbetrieb
- c) Stellv. Vorstand Kommunikation
- d) Stellv. Vorstand Jugend



Sie sind nur als Vertreter der unter Abs.1 genannten Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

§ 13 Wahlen zum Vorstand :

(1) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Folgende Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt:

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen:

1. Vorsitzender
- Vorstand Sportbetrieb
- Stellv. Vorstand Finanzen
- Stellv. Vorstand Kommunikation
- ein Kassenprüfer

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

2. Vorsitzender
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Liegenschaften
- Vorstand Kommunikation
- Stellv. Vorstand Sportbetrieb
- ein Kassenprüfer

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt sein Vertreter für die restliche Amtszeit nach. Wenn kein Vertreter vorhanden ist, so wird ein Ersatzmitglied vom Vorstand bestellt.



§ 14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die Leiter der einzelnen Abteilungen oder deren Stellvertreter an.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen, unter Angabe der Besprechungspunkte, dies vom Vorstand fordern. Der Beirat wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Dem Beirat obliegt die Aufgabe, den vom Vorstand vorgelegten und von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Haushaltsentwurf zu genehmigen. Weitere Aufgaben sind die Diskussion von Vereins- und Abteilungsangelegenheiten und Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand .
- (4) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.



§ 16 Jugendversammlung

(1) Die Jugendgemeinschaft des VfL hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Jugendordnung zu schaffen. Dabei sind sowohl der in § 2 genannte Vereinszweck als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der von der Jugendversammlung gewählte Vorstand Jugend ist Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall kann er sich bei den Vorstandssitzungen von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten lassen. Der Vertreter hat in diesem Fall das Stimmrecht.

(2) Der Vorstand Jugend ist als Mitglied der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

(3) Der Vorstand Jugend hat dem Vorstand und bei entsprechendem Antrag der Delegiertenversammlung über den Jugendbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu erstatten.

(4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 17 Abteilungen des VfL Geesthacht

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

(2) Die Abteilungen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins.

(3) Die Abteilungen erledigen die in ihr Gebiet fallenden Angelegenheiten zur Durchführung des Abteilungsbetriebes selbstständig nach einer von ihnen aufzustellenden, der Genehmigung durch den Vorstand unterliegenden, Geschäftsordnung. Die Kassenführungen der Abteilungen sind in der



Finanzordnung zentral geregelt. Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung (§11 Abs.5) des Vereins.

- (4) Die Abteilungen sind Träger:
 - a) der sportlichen Betätigung
 - b) der Betreuung auf allen Gebieten der Kinder- und Jugendpflege im Verein
 - c) die Abteilungen leiten die sportlichen Tätigkeiten selbstständig nach den Richtlinien ihrer Fachverbände
- (5) Wahl der Abteilungsleitung
 - a) Alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt nach § 9 der Vereinssatzung oder in einer von der Abteilung vorher festgelegten Form.
 - b) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und durch Mitarbeiter, die der jeweiligen Sportart entsprechend zu wählen sind, geleitet.
 - c) Zu den Mitarbeitern gehört der Abteilungsjugendwart.

§ 18 Ausschüsse

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Schlichtungsausschuss kann von einer Abteilung, dem Vorstand und dem Beirat angerufen werden, wenn unter den Organen des Vereins, den Abteilungen untereinander und den Ehrenmitgliedern im Verhältnis zum Verein Differenzen entstehen, die geschlichtet werden müssen.

(2) An jeder Entscheidung des Schlichtungsausschusses müssen mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Der Schlichtungsausschuss hat seine Beschlüsse an den Gesamtinteressen des Vereins auszurichten und soll im Streitfall den billigen Ausgleich unter den Beteiligten suchen. Die Beschlüsse



des Ausschusses sind schriftlich festzuhalten und der Delegiertenversammlung vorzustellen.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Mitglieder berufen.

§ 19 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jedoch Vereinsmitglied sein müssen.

(2) Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes, jeweils um ein Jahr versetzt.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen.

(4) Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den Vorstand informieren oder – falls sie es für notwendig halten – die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beantragen (§ 11 Abs.2).

§ 20 Auflösung des Vereins bzw. Fusion mit anderen Vereinen

(1) Die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung bzw. Fusion beantragt hat.

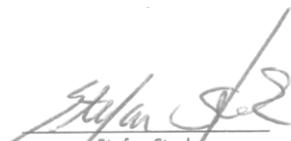


(3) Der Beschluss zur Auflösung bzw. Fusion des Vereins erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung sowie nachfolgende Satzungsänderungen treten vorläufig mit dem Beschluss des jeweiligen Gremiums und verbindlich mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Geesthacht, den 27.11.2014


Stefan Stark
1. Vorsitzender


Jörg Kunert
2. Vorsitzender


Wolf Rüdiger Siemens
Vorstand Finanzen





VfL Geesthacht von 1885 e.V.
Grenzstraße 1
21502 Geesthacht

Telefon: +49 (0)4152 – 9314010
Telefax: +49 (0) 4152 – 2796
EMail: info@vfl-geesthacht.de
Internet: www.vfl-geesthacht.de